

Ungültig Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1900.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2) N. 6

1737. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 11. September 1900 legt der Gemeinderat Küsnacht die Bau- und Niveaulinienpläne der alten Landstraße von der Dorfstraße Küsnacht bis zur Grenze Bollikon zur Genehmigung vor.

B. Die Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße sind laut Vormerk auf den Plänen am 4. Oktober 1899 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt No. 52 vom 29. Juni 1900 publiziert worden.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 8. September 1900 sind von keiner Seite Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Für die Bau- und Niveaulinienpläne der alten Landstraße wurden Copien der genehmigten Straßenprojekte verwendet. Die Baulinien sind in der Hauptsache parallel zur neuen Straßenaxe.

Der Baulinienabstand ist zu 17 m angenommen. Die neue Straße erhält 7,8 m und es ergibt sich somit eine Vorgartenbreite von 4,6 m. Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil der Straße, nach welchem die Korrektur durchgeführt werden wird; sie steigt in der Richtung Küsnacht-Bollikon auf 1664,5 m Länge 59,67 m, also durchschnittlich mit 3,6 ‰ und fällt zwischen Bühl und Grenze Bollikon mit 3,5 ‰. Die Maximalsteigung beträgt 6,43 ‰ auf 316 m Länge.

Materiell ist gegen die Vorlage nichts einzuwenden, in formeller Beziehung ist zu bemerken, daß im Doppel des Niveaulinienplanes unterlassen worden ist, die Niveaulinie rot anzuziehen, daß die Baulinien nicht mit der nötigen Sorgfalt eingetragen sind, die Pläne in Zukunft auch vom Gemeindeingenieur unterzeichnet werden und dieselben das Datum der Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt enthalten sollen. Ferner wird auf den Baulinienplänen das Datum der genehmigten Baulinien der an die alte Landstraße anschließenden Rosenstraße vermißt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegten Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße von der Dorfstraße Küsnacht bis zur Grenze Bollikon werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die Genehmigung vorstehender Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen, die Pläne gemäß obigen Ausführungen richtig zu stellen und in Zukunft die bekannten Vorschriften, welche durch Regierungsratsbeschluß betr. die Vorlage von Bau- und Niveaulinienplänen vom 2. Februar 1889 festgesetzt sind, endlich einmal genau zu beachten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Zustellung der Plandoppel und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 4. Oktober 1900.

Ungültig

Vor dem Regierungsrate,
Der Stellvertreter des Staatschreibers:

Paul Keller

Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Küsnacht
0154-0006